

Anschlusskostenersatzsatzung Trinkwasser der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Gemäß §§ 3, 5, 15 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1 ff und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 23.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostenerstattungsanspruch
- § 3 Schuldner des Kostenerstattungsanspruches
- § 4 Ablösung durch Vertrag
- § 5 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 2

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses, den die Gemeinde als nicht zu der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehörend bestimmt hat, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt wird.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten bzw. beseitigt ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3

Schuldner des Kostenerstattungsanspruches

- (1) Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte anschlusskostenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anschlusskostenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Anschlusskostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Anschlusskostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Schuldner des Erstattungsanspruches haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenersatzpflicht endgültig abgegolten.

§ 5

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Gemeinde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 5 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 5 Absatz 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 6 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 6 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 6 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rietzneuendorf-Staakow, den 31.08.2004

Carsten Saß

Amtsdirektor